

Citation style

Kuhn, Thomas K.: review of: Sabine Arend (ed.), Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts. 21: Nordrhein-Westfalen, I: Die Vereinigten Herzogtümer Jülich-Kleve-Berg. Das Hochstift und die Stadt Minden. Das Reichsstift und die Stadt Herford. Die Reichsstadt Dortmund. Die Reichsabtei Corvey. Die Grafschaft Lippe. Das Reichsstift und Stadt Essen, Tübingen : Mohr Siebeck, 2015, in: Rheinische Vierteljahrsblätter, 84 (2020), p. 403-405, DOI: 10.15463/rec.reg.430345301

First published: Rheinische Vierteljahrsblätter, 84 (2020)



copyright

This article may be downloaded and/or used within the private copying exemption. Any further use without permission of the rights owner shall be subject to legal licences (§§ 44a-63a UrhG / German Copyright Act).

richter) sowie die Almosenempfänger und Hospitalinsassen erscheinen in den Rechnungen, sondern auch die Zahlungspflichtigen und die Pächter von Grundstücken.

Die beiden Bände enthalten gemeinsame Indices. Der ausführliche Sachindex führt in den Mikrokosmos der Stadt ein, er macht deutlich, welchen wichtigen Beitrag diese Rechnungen zum Verständnis des Alltagslebens in einer frühneuzeitlichen Stadt leisten können. Der 62 Seiten umfassende Personenindex kann zu manchen Familien Dutzende Mitglieder aufführen, wahrscheinlich ist darin ein großer Teil der Ahrweiler Bevölkerung erfasst. Und der Ortsindex weist auf die Verbindungen zum Umland, aber auch zu niederländischen und oberdeutschen Städten hin. Ein sehr hilfreiches Glossar erläutert vorkommende regionale und altertümliche Begriffe. So sind die vorliegenden Bände auch außerhalb Ahrweilers mit Gewinn heranzuziehen.

Köln

Clemens von Looz-Corswarem

Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts, Einundzwanzigster Band: Nordrhein-Westfalen I: Die Vereinigten Herzogtümer Jülich-Kleve-Berg. Das Hochstift und die Stadt Minden. Das Reichsstift und die Stadt Herford. Die Reichsstadt Dortmund. Die Reichsabtei Corvey. Die Grafschaft Lippe. Das Reichsstift und Stadt Essen, bearbeitet von SABINE AREND, Tübingen: Mohr Siebeck 2015, 551 S. ISBN: 978-3-16-154245-9.

Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts, Zweiundzwanzigster Band: Nordrhein-Westfalen II: Das Erzstift Köln. Die Grafschaften Wittgenstein, Moers, Bentheim-Tecklenburg und Rietberg. Die Städte Münster, Soest und Neuenrade. Die Grafschaft Lippe (Nachtrag), bearbeitet von SABINE AREND, Tübingen: Mohr Siebeck 2017, 619 S. ISBN: 978-3-16-155139-0.

Die in der Folge der Reformation des 16. Jahrhunderts entstandenen evangelischen Kirchenordnungen zählen zu den zentralen landesherrlichen Werkzeugen, mit denen die weltliche und geistliche Obrigkeit das neue kirchliche Leben zu gestalten und zu regeln trachtete. Neben der Organisation der Gottesdienste und des Kirchenwesens zielten die sich inhaltlich durchaus unterscheidenden Kirchenordnungen auf die Aufgabenbereiche von Pfarrern, Lehrern und anderen Funktionsträgern, regelten Schulwesen und Armenfürsorge sowie Kasualien und das öffentliche Leben. Ihre Entstehung hängt einerseits mit der Praxis der Kirchenvisitationen zusammen und andererseits mit dem Bemühen, sich von konfessionellen Gegnern – wie beispielsweise von den Täufern – oder anderen sozialen Gruppen – wie von den vagierenden Bettlern etwa – abgrenzen zu wollen. Erste Kirchenordnungen entstanden in Straßburg, Nürnberg, Magdeburg und Stralsund, weitere folgten in großer Zahl in den ausgehenden 1520er Jahren. Gelegentlich wurde den Kirchenordnungen in Form eines Katechismus eine Beschreibung der rechten Lehre beigegeben. Gemeinsam war ihnen ein ausgeprägter erzieherischer wie disziplinatorischer Anspruch: Aus der rechten reformatorischen evangelischen Lehre sollte eine entsprechende kirchliche und soziale Ordnung erwachsen. Es ging ferner darum, das gemeinschaftliche wie das individuelle religiöse Leben neu zu ordnen und von den verworfenen, so genannten altgläubigen Zeremonien zu befreien.

Kirchenordnungen gehören zur Gattung normativer Texte. Sie spiegeln – was gelegentlich übersehen wird – nicht kirchliche, schulische oder armenfürsorgerische Realitäten wider, sondern beschreiben vielmehr anzustrebende Ideale respektive Wunschvorstellungen. Sie sind zudem nicht nur für das Leben der protestantischen Kirchen von elementarer Bedeutung, sondern für die gesamte deutsche Rechtsgeschichte. Vor gut einhundert Jahren, im Jahr 1902, startete deshalb der aus Essen stammende und später in Erlangen wirkende Jurist und Kirchenrechtler Emil Sehling (1860–1928) mit dem Projekt einer Gesamtausgabe der evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts, das zunächst auf fünf Bände angelegt worden war. Die Edition, die nach dem Ersten Weltkrieg für

längere Zeit zum Erliegen kam, wurde erst 1955 mit Unterstützung der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Deutschen Forschungsgemeinschaft fortgeführt und steht nach einem erneuten Unterbruch seit 2002 unter der Leitung der Heidelberger Akademie der Wissenschaften. Insgesamt sind bis heute 23 Bände, teilweise mit mehreren Teilbänden, erschienen. Der jüngste Band widmet sich den Kirchenordnungen auf dem Gebiet des heutigen Schleswig-Holsteins. Die beiden zuvor erschienenen und mustergültig von Sabine Arend editierten Bände umfassen Kirchenordnungen aus dem 16. und frühen 17. Jahrhundert aus solchen Territorien, die sich heute auf dem Gebiet von Nordrhein-Westfalen befinden.

Die ausgewählten insgesamt 116 abgedruckten Ordnungen und Mandate sind zentrale Texte aus der Geschichte der rheinischen und westfälischen Reformation, die bislang zum Teil ungedruckt waren. Von den im ersten Band publizierten 51 Quellen sind 12, von den im zweiten Band versammelten 65 Texten ist knapp ein Drittel bislang unveröffentlicht gewesen. Zudem gilt für die meisten Texte, dass sie nun erstmalig in einer kritischen und kommentierten Ausgabe vorliegen.

Die nach den einzelnen Herrschaftsgebieten gegliederte Edition, die an Vorarbeiten des 1996 verstorbenen Bonner Kirchenhistorikers J.F. Gerhard Goeters anknüpfen konnte, besteht jeweils aus zwei Teilen: Zunächst führt die Editorin kenntnisreich und exemplarisch in die Grundlagen der historischen Kontexte ein, bevor die einzelnen Ordnungen und Mandate folgen, die in den einzelnen Territorien durchaus in unterschiedlicher Anzahl vorliegen. Neben den Kirchenordnungen im eigentlichen Sinn sind es beispielsweise Mandate gegen Täufer oder zur Praxis kirchlicher Zeremonien. Aber auch die Freigabe des Abendmahls in beiderlei Gestalt fand Niederschlag in Mandaten wie etwa das Verbot von Winkelpredigten oder die Anweisungen zur Sonntagsheiligung. Weitere Texte enthalten neben den sogenannten Polizei- und Armenordnungen Regelungen zur Ehe, zu Begräbnissen oder zum Glockenläuten. Diese Texte spiegeln demnach diejenigen Bereiche des öffentlichen kirchlichen Lebens wider, die man in einer neuen religiösen und politischen Situation, die nicht selten als Zeit eines markanten Umbruchs erlebt wurde, regeln wollte. Dass diese Absicht nicht selten an den vorfindlichen Realitäten scheiterte, lassen die verbreiteten Klagen in den Visitationsberichten oder die Flut neuer Mandate vermuten.

Das Gebiet des heutigen Nordrhein-Westfalen ist reformationsgeschichtlich insofern von besonderem Interesse, weil es sich um ein territorialpolitisch zersplittertes Gebiet handelt, in dem sich die einzelnen Städte und Gebiete konfessionell unterschiedlich entwickelten. Neben lutherischen Herrschaften finden sich reformierte und – wie das Beispiel der Herzöge von Jülich-Kleve-Berg zeigt – evangelisch-reformerische Ansätze, die aber dennoch auf dem Boden der römischen Kirche blieben. Die Edition, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, umfasst nicht nur reichsunmittelbare Stände, sondern auch einige zentrale Landstände. Im ersten Band finden sich vor allem lutherische Ordnungen aus den 1520er und 1530er Jahren sowie einige aus späteren Jahrzehnten. Der zweite Band enthält hingegen vornehmlich Texte, die nach der Jahrhundertmitte entstanden und teilweise den Wechsel von der lutherischen zur reformierten Konfession dokumentieren. Die Quantität der überlieferten und häufig in niederdeutscher Sprache verfassten Ordnungen schwankt in den einzelnen Territorien erheblich, nicht überall ist die Quellenlage so günstig wie in Jülich-Kleve-Berg. Neben der präzisen und umsichtigen Kommentierung bieten diese beiden Bände erstmalig ein überaus hilfreiches und umfangreiches Glossar niederdeutscher Begriffe, das ihren Gebrauch etwas erleichtert und dazu beiträgt, die Kommentierung schmal zu halten. Allerdings wäre das Nachschlagen der Begriffe wesentlich praktikabler, wenn das Glossar als eigenes Heft den Bänden beigelegt worden wäre. Für eine erste Orientierung sind ferner die schematische Karte am Schluss des zweiten Bandes sowie die ausführlichen Quellen- und Literaturverzeichnisse nützlich.

Wer sich zukünftig mit der rheinischen und westfälischen Reformations- und Konfessionalisierungsgeschichte beschäftigen wird, hat mit diesen beiden hervorragend edierten Bänden und ihren

einführenden Texten sowie mit den abgedruckten Quellen ein vorzügliches Hilfsmittel zur Hand, auch wenn die Lektüre des Niederdeutschen ein wenig Übung braucht.

Greifswald

Thomas K. Kuhn

YVONNE BERGERFURTH: *Die Bruderschaften der Kölner Jesuiten 1576 bis 1773* (Studien zur Kölner Kirchengeschichte 45), Siegburg: Verlag Franz Schmitt 2018, 438 S. ISBN: 978-3-87710-461-3.

Das vorliegende Buch ist eine bei Prof. Dr. Manfred Groten angefertigte Dissertation. Die Arbeit an dem Buch wurde begonnen, als das Historische Archiv der Stadt Köln noch stand und wurde fortgeführt, als das Archivgebäude eingestürzt war. Aber nicht nur auf Quellen des Historischen Archivs stützt sich die Dissertation, sondern auch auf solche des Historischen Archivs des Erzbistums Köln. Daneben werden auch andere Quellen zitiert und sonstige Bezüge aus der sekundären Literatur herangezogen. Eingehend behandelt werden die marianische Sodalität (S. 45–81), die Bürger- und Junggesellensodalität (S. 82–325) und die Ursulagesellschaft im Vergleich mit der Kölner Bürger- und Junggesellensodalität (S. 326–361). Es folgt das Resümee aus dem bisher Gesagten (S. 362–381). Als Anhang ist eine Liste der Präsidien der Bürgersodalität (S. 385–387) und eine solche der Präsidien der Junggesellensodalität (S. 388–389) beigegeben. Ferner werden eine Aufstellung der marianischen Sodalitäten (S. 390–391), anderer Bruderschaften unter der Betreuung von Jesuiten (S. 392) und die Zahlen der Kölner Bürgersodalität (S. 393–399) mitgeteilt. Es folgt ein Quellen- und Literaturverzeichnis (S. 401–426). Ein Orts- und Personenindex beschließt das Buch (S. 427–438).

Die Thesen in dem Resümee sind für eine Rezension hilfreich und auch für diejenigen, die die Gesamtheit des Buches nicht lesen wollen. Die Thesen stützen sich auf die vorangegangene Darstellung. In der ersten These (S. 363–366) wird von der Verf.in festgestellt, dass die erste marianische Sodalität, die 1576 von Jesuiten gegründet wurde, zwar dem Ortsbischof unterstellt war, aber sich von anderen bisher bekannten Bruderschaften unterschieden habe. Die dann folgenden Sodalitäten hätten sich wiederum von der ersteren abgehoben. Das führt Verf.in auf die Zahl der Protestanten in Köln zurück, die immer weiter abnahm und schließlich keine Gefahr mehr für den Katholizismus in der Stadt darstellte. Im Gegensatz dazu stand die Ursulagesellschaft, die vor allem Frauen angezogen habe.

In der zweiten These (S. 366–369) wird ausgeführt, dass die Kölner Jesuiten zwar eine „Transformation“ der städtischen Gesellschaft erhofft, aber nicht „konsequent“ umgesetzt hätten. Das trifft vor allem für die sogenannte „Bürger“- und „Junggesellensodalität“ zu. Eine „Sozialdisziplinierung“ im Sinne von Gerhard Oestreich sei nicht festzustellen. Eher sei von einer „Sozialregulierung“ durch die Sodalen zu sprechen. Spätestens zur Zeit der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts seien die Bemühungen der Jesuiten zur Transformierung der städtischen Gesellschaft „eingeschlafen“.

Die dritte These beschäftigt sich mit der Übereinstimmung der Sodalitäten mit spätmittelalterlichen Bruderschaften. Die Verf.in kommt zu dem Schluss, dass die Sodalitäten sich nur in geringem Maße von den älteren Bruderschaften unterschieden hätten. Jedenfalls gebe es Unterschiede zu der älteren Sodalität der Jesuiten. Im 18. Jahrhundert unterschieden sich die „Bürger“- und „Junggesellensodalität“ nur in Nuancen von den spätmittelalterlichen Bruderschaften, da die Totenfürsorge einen großen Raum eingenommen habe. Aber galt das auch von den Anfängen nach dem Tridentinum? Wahrscheinlich meint Verf.in die in der Neuzeit existierenden Bruderschaften, die noch mittelalterlich anmutende Verhaltensweisen bevorzugten. Jedenfalls hat Verf.in Argumente beigebracht, die in eine andere Richtung als die Neuheit der Jesuitensodalitäten weisen. Aber so einheitlich waren